

# Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 17.06.2014

SV/BerVoSv/023/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	10.07.2014	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Az: 200.02.25

## **Aushändigung der Ernennungsurkunde an die zweite stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/an den zweiten stellvertretenden Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung**

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Astrid Jessen am 16.06.2014

Bürgermeister Voß am 16.06.2014

### **Sachverhalt:**

Nach § 12 Absatz 2 GkZ werden die stellvertretenden Schulverbandsvorsteherinnen oder Schulverbandsvorsteher für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder -beamten ernannt.

Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

Gemäß § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 53 Absatz 1 GO sowie der §§ 38 des Beamtenstatusgesetzes und 47 des Landesbeamtengesetzes leisten sie den Beamteneid.

### **Die Eidesformel lautet:**

**„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“**

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass die/der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Vereidigung ist nach Aushändigung der Ernennungsurkunde von dem Schulverbandsvorsteher vorzunehmen.

Anschließend ist eine Niederschrift über die Vereidigung anzufertigen.

**Mitgezeichnet haben:**

enfällt